

# Alternative für Deutschland

## Satzung des Kreisverbandes Hildesheim

### **I. Zweck und Mitgliedschaft**

#### **§ 1 Zweck**

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 Nr.1 Punkt 1 der Landessatzung.

#### **§ 2 Rechtsform**

Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der AfD wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds vom aufnehmenden Kreisvorstand zugelassen werden. Ein Wohnsitzwechsel muss dem Kreisverband mitgeteilt werden. In diesem Fall wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.

(2) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt nach den Regelungen der Bundessatzung bzw. dem Mitgliederleitfaden und seinen Grundsätzen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Ziffer 1 der Landessatzung beantragen.

## **§ 7 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

## **II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES**

### **§ 8 Geografische Ausdehnung des Kreisverbandes**

Die Ausdehnung des Kreisverbandes wird durch den Landesverband definiert.

### **§ 9 Ortsverbände**

Die Gründung von Ortsverbänden kann durch Satzungsänderung ermöglicht werden, wenn die Mitgliederzahl des Kreises dies sinnvoll erscheinen lässt.

## **III. ORGANE DES KREISVERBANDES**

### **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

### **§ 11 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen.

- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Die Organisationsform als Delegiertenparteitag kann durch Satzungsänderung ermöglicht werden, wenn die Mitgliederzahl des Kreises dies sinnvoll erscheinen lässt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet einmal im Jahr statt, spätestens 12 Monate nach dem Letztjährigen, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag wird vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann einberufen werden, wenn - der Kreisvorstand dies beschließt - oder 50 % der Mitglieder dies fordern. In diesen Fällen muss der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen einladen. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können von jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern zugehen. Anträge sind auch während des Kreisparteitages zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (7) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen: 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes, 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters.  
In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen: 3. die Entlastung des Kreisvorstandes, 4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes, 5. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, sofern der Landesparteitag als Delegiertenparteitag stattfindet, 6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.

Die Wahlen zu 4, 5 und 6 sind schriftlich und geheim.

Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

## **§ 12 Teilnahme und Stimmrecht**

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## § 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Er kann auch von einer Versammlungsleitung geleitet werden, welche der Kreisparteitag zu Beginn wählt. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

(3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

## § 14 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. entweder zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden oder einem Kreisverbandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
2. dem Kreisschatzmeister,
3. dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Es können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzer wird vom Kreisparteitag entschieden.

(3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied durch Kooptierung aufgenommen werden. Beim nächstfolgenden Kreisparteitag wird die reguläre Nachwahl vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes. Ein kooptiertes Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, übernimmt bis zu einer Neuwahl des Schatzmeisters der stellvertretende Schatzmeister die Geschäfte für den Kreisverband. Sollte auch der stellvertretende Schatzmeister ebenfalls ausgeschieden sein, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich bis zu einer Neuwahl des Schatzmeisters kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Der Kreisvorstand kann auch zwecks Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zusätzlich Mitglieder in den Kreisvorstand kooptieren.

(6) Der Kreisvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungsfindung kann im Umlaufverfahren, fernmündlich sowie per Email erfolgen.

(7) Kreisverbandsvorsitzender und Kreisschatzmeister sind im Außenverhältnis jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(8) Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht.

## § 15 Erweiterter Kreisvorstand

Ein Erweiterter Kreisvorstand kann durch Satzungsänderung ermöglicht werden, wenn die Mitgliederzahl des Kreises dies sinnvoll erscheinen lässt.

## § 16 Einberufung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.

(2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

## § 17 Misstrauensvotum

(1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.

(2) Ein Misstrauensvotum wird durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes eingeleitet.

(3) Nach Antrag muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für die Abwahl erforderlich.

## IV. ARBEITSKREISE

### § 18 Arbeitskreise

Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

## V. FINANZORDNUNG

### § 19 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

### § 20 Beitrags- und Finanzordnung

(1) Es gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.

(2) Die kommunalen Mandatsträger bzw. Mitglieder kommunaler Vertretungen des Kreisverbandsgebiets werden zu einer freiwilligen Spende von 5% ihrer Aufwandsentschädigung nach Steuerabzug aufgefordert. Ob die Spenden jährlich oder monatlich gezahlt werden, obliegt dem Betroffenen selbst.

## **§ 21 Buchführung und Kassenprüfung**

(1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der

Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG**

### **§ 23 Listenverbindungen**

Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

### **§ 24 Satzungsänderungen**

Die Bestimmungen dieser Satzung können auf einem Kreisparteitag mit der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§ 25 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des ordentlichen Kreisparteitages vom 16.02.2024 in Kraft.